

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

##### **A. Zielsetzung**

In der EG besteht Einvernehmen darüber, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Finanzierung der ölpreisbedingten Zahlungsbilanzdefizite einiger Mitgliedstaaten leisten soll, um der Gefahr von Handelsrestriktionen und Krisensituationen vorzubeugen. Zu diesem Zweck soll die Gemeinschaft Mittel aufnehmen („Gemeinschaftsanleihe“) und als Darlehen an Mitgliedstaaten mit ölpreisbedingten Zahlungsbilanzdefiziten weiterleiten. Um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft jederzeit allen Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die aufgenommene Anleihe nachkommen kann, ist vorgesehen, daß die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des begünstigten Mitgliedstaats von den übrigen Mitgliedstaaten nach bestimmten Regeln garantiert wird. Nach Artikel 115 GG bedarf die Bundesregierung hierzu einer gesetzlichen Ermächtigung.

##### **B. Lösung**

Ermächtigungsgesetz nach Artikel 115 GG.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

Es entstehen unmittelbar keine Kosten, jedoch Eventualverbindlichkeiten des Bundeshaushalts aus der Garantieübernahme, die im ungünstigsten Fall bis zum Höchstbetrag der Ermächtigung (etwa 3,4 Mrd. DM) reichen können.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/1) — 680 04 — Fi 14/74

Bonn, den 29. November 1974

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

## **Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Zustimmung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten im Gegenwert von bis zu 3 000 000 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen im Jahre 1975 durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gebilligt.

### **§ 2**

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für nach § 1 gewährte Kredite Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übernehmen. Die Haftung des Bun-

des aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

### **§ 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### **§ 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Die außergewöhnliche und abrupte Verteuerung der Olimpote wird die Zahlungsbilanzen mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) in erheblichem Maße belasten. Die ölpreisbedingten Zahlungsbilanzdefizite dieser Mitgliedstaaten werden für 1974 auf eine Größenordnung von 15 Mrd. US-Dollar geschätzt.

Angesichts dieser Situation hat die Bundesrepublik ein Interesse daran, der Gefahr vorzubeugen, daß

- EG-Mitgliedstaaten, die ihre ölpreisbedingten Zahlungsbilanzdefizite nicht mehr finanzieren können, zu Handelsrestriktionen greifen, die zu weitreichenden Kettenreaktionen führen und damit auch für die deutsche Volkswirtschaft nicht absehbare Auswirkungen haben könnten;
- notleidende Defizitländer in eine wirtschaftliche oder politische Krisensituation geraten, die den Bestand oder den Integrationsfortschritt der Gemeinschaft bedroht.

In der EG herrscht Einvernehmen darüber, daß auch die Gemeinschaft solidarisch einen Beitrag zur Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von EG-Mitgliedstaaten leisten soll. Der Ministerrat der EG hat am 21. Oktober 1974 einen entsprechenden Beschluß gefaßt, wobei die Zustimmung von deutscher Seite vorbehaltlich der parlamentarischen Stellungnahme erfolgte. Durch diesen Beschluß wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Aufnahme von Krediten mit dem Ziel der Rückschleusung von Devisenüberschüssen der erdölproduzierenden Länder ermächtigt.

Die Kreditaufnahme einschließlich der Zinsen ist auf einen Betrag in Rechnungseinheiten der EG beschränkt, der dem Gegenwert von 3 000 000 000 US-Dollar entspricht.

Die aufgenommenen Mittel sollen ausschließlich zur Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite dienen und dürfen deshalb nur den Zentralbanken der notleidenden Mitgliedstaaten zufließen. Bei der Durchführung der Kreditaktionen wird die Bundesregierung ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß die Mittelvergabe unter strengen wirtschaftspolitischen, stabilitätsorientierten Auflagen mit dem Ziel der Wiederherstellung des inneren und äußeren Wirtschaftsgleichgewichts erfolgt.

Durch das Gesetz soll die Zustimmung der Bundesregierung zu den Kreditaktionen im Rahmen der EG gebilligt und die Bundesregierung ermächtigt werden, in diesem Zusammenhang Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen gemäß Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu übernehmen.

**B. Besonderer Teil****Zu § 1**

Die Bundesregierung bedarf für die Zustimmung zu einer auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Kreditaufnahme und -gewährung der EG nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Gewährleistungsübernahme durch die Mitgliedstaaten und der außerordentlichen politischen Bedeutung dieser Aktion hält die Bundesregierung jedoch eine Billigung ihrer Zustimmung zu einer Kreditaufnahme und -gewährung der EG gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag durch die gesetzgebenden Körperschaften für geboten.

**Zu § 2**

Absatz 1 Satz 1 enthält die nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können.

Es bedarf eines besonderen Gesetzes, weil keiner der in § 8 des Haushaltsgesetzes 1974 enthaltenen Gewährleistungstatbestände die Übernahme von Gewährleistungen zugunsten nichtdeutscher Kreditgeber erlaubt und die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1975 wegen der Dringlichkeit der Gemeinschaftsaktion nicht abgewartet werden kann.

Der Höchstbetrag der Ermächtigung wird für Kapital und Zinsen auf insgesamt 1 321 200 000 US-Dollar festgesetzt, das sind 44,04 von Hundert des in § 1 genannten Höchstbetrags der Kreditaufnahme von 3 000 000 000 US-Dollar. Diese Quote ergibt sich aus der für die gemeinschaftliche Kreditaktion vorgesehenen Garantieregelung. Danach werden die einem Mitgliedstaat gewährten Kredite von den übrigen Mitgliedstaaten im Verhältnis der folgenden, aus der Regelung des kurzfristigen Währungsbeistands in der EG übernommenen Quoten garantiert:

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Bundesrepublik Deutschland | 22,02 vom Hundert |
| Vereinigtes Königreich     | 22,02 vom Hundert |
| Frankreich                 | 22,02 vom Hundert |
| Italien                    | 14,68 vom Hundert |
| Belgien/Luxemburg          | 7,34 vom Hundert  |
| Niederlande                | 7,34 vom Hundert  |
| Dänemark                   | 3,30 vom Hundert  |
| Irland                     | 1,28 vom Hundert  |

Dabei bleibt die Quote des begünstigten Mitgliedstaates unberücksichtigt, so daß die Anteile der übrigen Mitgliedstaaten an der Haftung auf jeden

Fall höher sind als die oben angegebenen Quoten. Müssen ein oder mehrere mithaftende Mitgliedstaaten wegen eigener Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder wegen einer schwerwiegenden Verschlechterung ihrer Reserven von der Mithaftung befreit werden, so verteilt sich die Haftung zunächst auf die zahlungsfähigen Mitgliedstaaten, und zwar wiederum im Verhältnis der oben genannten Quoten. Unter keinen Umständen übersteigt aber die Haftung eines Mitgliedstaates nach der vorgesehenen Garantieregelung das doppelte der oben genannten Quoten, im Falle der Bundesrepublik Deutschland also einen Anteil von 44,04 vom Hundert. Deckt die vorgesehene Garantieregelung infolge dieser Haftungsbegrenzung nicht den vollen Betrag einer fälligen Forderung, so ist der Restbetrag von jenen Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer oben genannten Quoten aufzubringen, die an sich wegen ihrer eigenen Schwierigkeiten von der Mithaftung befreit wurden. Bleibt auch danach ein Fehlbetrag übrig, muß ihn die Gemeinschaft, die ihrerseits für die entsprechende Verpflichtung aus der Kreditaufnahme voll einzustehen hat, aufbringen. In diesem — unwahrscheinlichen, aber nicht völlig auszuschließenden — Fall könnte neben den Garantieanteil von höchstens 44,04 vom Hundert noch der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland gemäß ihrer Beteiligung an der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts treten.

Die Garantieregelung sieht im übrigen vor, daß bei Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder eines mithaftenden Mitgliedstaats zunächst alle innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft bestehenden Kreditfazilitäten auszuschöpfen sind.

Der Höchstbetrag der Ermächtigung wird aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht in Deutschen Mark, sondern in US-Dollar festgesetzt, weil der in der Gemeinschaft beschlossene Höchstbetrag der aufzunehmenden Kredite letztlich in dieser Währung ausge-

drückt ist (Rechnungseinheiten im Gegenwert von 3 000 000 000 US-Dollar). Dadurch wird vermieden, daß eine Kurssteigerung des US-Dollars gegenüber der Deutschen Mark zu einer Überschreitung des Ermächtigungsbetrages führen kann. Der Ermächtigungsbetrag von 1 321 200 000 US-Dollar entspricht gegenwärtig etwa 3 400 000 000 Deutschen Mark; dieser Gegenwert verändert sich ständig entsprechend den Kursschwankungen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Haftung des Bundes nicht nur auf 44,04 vom Hundert des gesamten Kreditbetrages, sondern auch bei jeder einzelnen Tilgungs- und Zinsrate auf diesen Anteil beschränkt ist.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß Gewährleistungen auch für Kredite in anderer Währung als dem US-Dollar übernommen werden dürfen. Da der Höchstbetrag der Ermächtigung in Absatz 1 in US-Dollar festgesetzt ist, ist eine Anrechnungsvorschrift erforderlich, die die Bundesschuldenverwaltung in die Lage versetzt, bei der Errichtung der die Verpflichtung des Bundes aus der Gewährleistungsübernahme begründenden Urkunde — § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBL. S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 1) — die ihr obliegende Ermächtigungskontrolle auszuüben.

### Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

### Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.